

# Satzung des Vereins „Lebenszeitraum“

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- 1 Der Verein führt den Namen „Lebenszeitraum“.
- 2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
- 3 Der Sitz des Vereins ist Augsburg.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist

- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege

durch die Verbreitung der Lehre des Yoga und verwandter Disziplinen. Yoga ist eine offene und ganzheitliche Lebensform, die mit den Inhalten vieler weiterer Praktiken, Philosophien, Techniken und Lehren wie zum Beispiel Ayurveda, Naturheilkunde und verschiedenen weiteren Gesundheitslehren verbunden ist. Es ist wissenschaftlich bestätigt, dass die Praktiken des Yoga, wie zum Beispiel Körperstellungen, Atemübungen, Mantra-Singen, Tiefenentspannung und Meditation, aber auch Prozesse der Bewusstwerdung und der Selbsterkenntnis einen positiven Einfluss auf die Gesundheit und das allgemeine Wohlbefinden haben.

- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

Das Selbstverständnis und die Philosophie des Yoga mit ihren sowohl klassischen als auch modernen Entwicklungen beinhaltet ein tolerantes, wertschätzendes und friedvolles Miteinander in jeglicher Hinsicht.

- Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO

Der Verein möchte auch Menschen mit geringen Einkommen, die Teilnahme an Yogakursen und ähnlichen Angeboten ermöglichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Durchführung von Kursen, Veranstaltungen, Vorträgen, Workshops und Seminaren, in denen die verschiedensten Aspekte des Yoga und verwandter Disziplinen vermittelt werden. Dies sind unter anderem Atemübungen, Körperübungen, Achtsamkeitsübungen, Meditationen, Techniken zur Stressreduzierung, Begleitung von Menschen in bestimmten Lebenssituationen (z.B. Mutter und Baby).
- die finanzielle Unterstützung von Menschen mit geringem Einkommen, um die Teilhabe an Angeboten im Sinne des Vereins, z.B. Yogakursen oder einer Yogalehrerausbildung, zu ermöglichen.
- die Förderung von Kursen, Veranstaltungen, etc., entsprechend dem Selbstverständnis des Vereins, die jedem, unabhängig der individuellen finanziellen Mittel, zugänglich sind.

- die Förderung und das Angebot von Fortbildungen und Ausbildungen im Yoga und verwandten Bereichen

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist interkonfessionell, er ist nicht an Parteien oder Interessensgruppen gebunden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge – Geldbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 6 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn

mindesten 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zu Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

#### **§ 8 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Kartei der Not“ in Augsburg zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Augsburg, den

Unterschriften der Gründungsmitglieder: